

Bitte beachten:

Bitte fügen Sie die auf Seite 10 genannten

Originale und Kopien

in der Reihenfolge der Liste Ihrem Antrag bei

(bitte keine Klarsichtfolien, Hefter o.ä. verwenden!)

Unvollständige Anträge oder Anträge mit fehlenden Unterlagen
oder fehlenden Kopien können nicht angenommen werden.
(Ausnahme: Zertifikat über den Einbürgerungstest)

Anträge sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung abzugeben!

Erstberatung: _____

Abgabetermin: _____

An das
Bezirksamt Spandau von Berlin
Staatsangehörigkeitsbehörde

Antrag auf Einbürgerung

Für jeden Antragsteller ab 16 Jahre ist ein eigener Vordruck auszufüllen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Merkblatt, das für Ihre Unterlagen bestimmt ist.

Bitte sorgfältig, vollständig und gut lesbar ausfüllen.

Beantworten Sie bitte alle Fragen. Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Beachten Sie bitte, dass falsche oder unvollständige Angaben strafbar sein können!

Soweit Ergänzungen erforderlich sind, bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Örtlich zuständig ist in Berlin das **jeweilige Bezirksamt des Wohnbezirkes!**

Ich beantrage die Einbürgerung für mich

☐ und die folgenden Kinder:

1. Kind _____

2. Kind _____

3. Kind _____

4. Kind _____

- vollständige Personalien der Kinder bitte auf Seite 3 des Antrages angeben -

1. Angaben zur Person (Antragsteller/Antragstellerin)

☐ männlich

☐ weiblich

Familienname _____

Geburtsname
(ggf. früherer Name) _____

Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort / Staat _____

Anschrift PLZ: _____ Berlin,

Straße: _____

Nebenwohnung _____

Telefonnummer
(tagsüber erreichbar)

(Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse: _____

(Angabe freiwillig)

Familienstand

☐ ledig

☐ verheiratet

☐ geschieden

☐ eingetragene Lebenspartnerschaft

☐ getrennt lebend

☐ verwitwet

seit: _____

Ich besitze folgende Staatsangehörigkeit(en): _____

Pass:

☐ Nationalpass (vom Herkunftsstaat ausgestellter Pass) ☐ ID-Karte

Andere Dokumente:

☐ deutscher Reiseausweis ☐ Reisedokument / Travel document
☐ ausländischer Reiseausweis ☐ Pass- oder Ausweisersatz

Nummer des o.g. Dokuments: _____ gültig bis: _____

Art der Aufenthaltsgenehmigung: _____ gültig bis: _____

Frühere Staatsangehörigkeit: _____

Verlustgrund: _____

Ich habe in der Vergangenheit einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling gestellt

☐ Ja ☐ Nein

Abweichende Namen im Asylverfahren: _____

Anerkannt als

☐ Heimatloser Ausländer ☐ Asylberechtigter
☐ Flüchtling im Sinne des ☐ Ausländischer Flüchtling
Kontingentflüchtlingsgesetzes

Volkszugehörigkeit (Nationalität): _____

Militärdienst

☐ ja ☐ nein ☐ freigestellt

von _____ bis _____

im Dienst von _____

2. Ehegatte/Lebenspartner

Familienname: _____ Geburtsname: _____

Vorname(n) _____

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____ ggf. frühere: _____

Anschrift: _____

Nebenwohnung _____

bei ausländischen Ehegatten - seit wann in Deutschland: _____

er/sie ☐ stellt ebenfalls einen Einbürgerungsantrag ☐ hat bereits einen Antrag gestellt:
☐ stellt keinen Einbürgerungsantrag Geschäftszeichen – soweit bekannt: _____

Soll die Einbürgerung aufgrund der Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer/einem Deutschen erfolgen, so ist von ihr/ihm ein gesondertes Formular zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit auszufüllen und diesem Antrag beizufügen.

Weitere / frühere Ehe des Antragstellers / der Antragstellerin, auch im Ausland geschlossene Ehe

☐ ja, folgende:

☐ nein

1. Ehe geschlossen am _____
aufgelöst am _____
durch _____

abweichender Ehe name in der 1. Ehe: _____

2. Ehe geschlossen am _____
aufgelöst am _____
durch _____

abweichender Ehe name in der 2. Ehe: _____

(für weitere frühere Ehen bitte gesondertes Blatt beifügen)

3. Kinder

Bitte sämtliche – auch nichteheliche – im In- und Ausland lebende Kinder aufführen, auch wenn sie nicht eingebürgert werden sollen oder nicht im Haushalt des Antragstellers leben oder bereits volljährig sind.

☐ Ich habe keine Kinder

	1. Kind	2. Kind
Familienname	_____	_____
Vornamen	_____	_____
Geburtstag	_____	_____
Geburtsort	_____	_____
Geschlecht	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Anschrift	_____	_____
	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind
	3. Kind	4. Kind
Familienname	_____	_____
Vornamen	_____	_____
Geburtstag	_____	_____
Geburtsort	_____	_____
Geschlecht	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Anschrift	_____	_____
	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind

Zu meinem Haushalt gehören auch ____ Kinder meines Ehegatten.

4. Eltern des Antragstellers / der Antragstellerin

	<u>Vater</u>	<u>Mutter</u>
Familienname, Vorname	_____	_____
Geburtstag, -ort	_____	_____
Anschrift	_____	_____
Beruf	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Volkszugehörigkeit (Nationalität)	_____	_____
Sterbetag, -ort	_____	_____

5. Alle Aufenthaltszeiten und -orte seit der Geburt (im In- und Ausland)

von _____ bis _____ Ort/Staat (in Deutschland bitte **alle Wohnorte** und Meldezeiten angeben!)

Geburt

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Beachten Sie bitte insbesondere die Hinweise unter Nr. 2 im Hinweisblatt zur Berücksichtigung von Zeiten von **Duldungen** oder von **Asylverfahren**!

6. Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin

Anzugeben sind auch Einkünfte aus dem Ausland!

Ausgeübter Beruf _____

- ☐ selbständig
☐ unselbständig

Brutto-Einkünfte ☐ monatlich

☐ wöchentlich

Betrag: _____

Das Arbeitsverhältnis ist ☐ unbefristet ☐ befristet bis _____ ☐ gekündigt zum _____

Sonstige Einkünfte des Antragstellers / der Antragstellerin

- | | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|-----------------------------------|
| ☐ keine | ☐ Rente | ☐ Stipendien | ☐ Unterhaltsgeld | |
| ☐ Kindergeld | ☐ Arbeitslosengeld | ☐ Arbeitslosengeld II | ☐ Sozialhilfe | ☐ Wohngeld |

☐ sonstige (bitte angeben): _____

Betrag: _____

Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers

- ☐ nein
☐ ja, gegenüber _____

falls ja, Unterhaltsrückstände

☐ nein ☐ ja, Betrag _____ €

Schulden des Antragstellers

- ☐ nein
☐ ja, gegenüber dem Finanzamt _____

Betrag: _____ €

☐ Sonstige Schulden in Höhe von _____ €

daraus resultierende monatliche Belastung: _____ €

Brutto-Einkünfte des Ehegatten/der Ehegattin/des Lebenspartners/der Lebenspartnerin:

- ☐ selbständig ☐ unselbständig
- Brutto-Einkünfte ☐ monatlich ☐ wöchentlich

Betrag: _____ €

Sonstige Einkünfte des Ehegatten/des Lebenspartners/der Lebenspartnerin:

- | | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|-----------------------------------|
| ☐ keine | ☐ Rente | ☐ Stipendien | ☐ Unterhaltsgeld | |
| ☐ Kindergeld | ☐ Arbeitslosengeld | ☐ Arbeitslosengeld II | ☐ Sozialhilfe | ☐ Wohngeld |

☐ sonstige (bitte angeben): _____

Betrag: _____

7. Ausbildung im In- und Ausland (Schule, Hochschule, praktische Berufsausbildung)

von	bis	Art der Ausbildung, Ausbildungsstätte, Abschluss
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

8. Arbeitsverhältnisse / selbständige Tätigkeiten während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland

von	bis	Art der Tätigkeit, Name und Anschrift des Arbeitgebers
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

9. Strafen / Ermittlungsverfahren (in Deutschland und im Ausland)

Bitte **beachten** Sie hierzu die die Nr. 4 der **beigefügten Hinweise auf Seite 13**,
sowie den § 12a Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

Anzugeben sind hier **alle Verurteilungen**, die im Sinne des § 53 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 3, 4 BZRG aktuell im Bundeszentralregister eingetragen sind, auch wenn sie nicht im Führungszeugnis (für Privatpersonen) erscheinen, da die Einbürgerungsbehörde eine **erweiterte** behördliche Auskunft aus dem Strafregister erhält. Hier sind **sämtliche Bestrafungen** – auch unterhalb von 90 Tagessätzen – eingetragen, soweit sie nicht nach Fristablauf getilgt sind.

Diese Tilgungsfristen nach §§ 45, 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind nicht identisch mit denen, die für private Führungszeugnisse (§ 34) gelten! Bestrafungen werden kumuliert (zusammengerechnet).

Anzugeben sind folglich auch verhängte Geldstrafen in Form eines Urteils oder Strafbefehles, auch wenn sie innerhalb der Grenze von 90 Tagessätzen liegen sowie alle Freiheitsstrafen, auch wenn sie verbüßt oder nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind!

Verurteilungen im Ausland sind ebenfalls vollständig anzugeben.

Falsche und unvollständige Angaben im Einbürgerungsverfahren erfüllen den objektiven Tatbestand des § 42 StAG. Es obliegt nicht dem Antragsteller zu entscheiden, welche Vorstrafen oder Bestrafungen wesentlich oder unwesentlich sind, um sie dementsprechend der Behörde zu offenbaren oder zu verschweigen.

a) Strafrechtliche Verurteilungen

- ☐ **Strafrechtliche Verurteilungen** und/oder **Strafbefehle** liegen gegen mich **nicht** vor.
- ☐ Ich bin **folgendermaßen bestraft** – bitte alle Verurteilungen oder Strafbefehle angeben:

am	Aktenzeichen	Strafmaß
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

b) Anhängige, noch nicht abgeschlossene strafrechtliche Ermittlungsverfahren

- ☐ Gegen mich läuft meines Wissens zur Zeit **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
- ☐ Gegen mich laufen strafrechtliche Ermittlungsverfahren unter folgenden Aktenzeichen:

10. Ich habe meine Einbürgerung in Deutschland bereits einmal beantragt

☐ nein

☐ ja, bei:

(soweit bekannt, bitte Behörde und Aktenzeichen angeben)

Entscheidung: ☐ Rücknahme ☐ Ablehnung ☐ bisher keine Entscheidung

11. Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben und verpflichte mich, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

☐ ja

☐ nein, ich bin Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates / der Schweiz

Hinweis:

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht gefordert. Ob im Falle der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit fortbesteht oder ein automatischer Verlust Ihrer Staatsangehörigkeit eintritt, richtet sich dem jeweiligen ausländischen Recht.

Eine verbindliche Auskunft hierzu können Sie nur bei den zuständigen Behörden Ihres Heimatstaates erhalten.

☐ nein, andere Gründe – bitte auf gesondertem Blatt ausführlich erläutern

Erklärung

- Ich bin auf die folgende Vorschrift des § 42 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) hingewiesen worden:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.“

Wesentliche Voraussetzungen in diesem Sinne sind unter anderem Angaben zu Einkommensverhältnissen, Bestrafungen, Vorstrafen oder Ermittlungsverfahren, zu In- und Auslandsaufenthalten und deren Dauer sowie zu der oder den bisherigen Staatsangehörigkeit/en.

- Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse** (z.B. Einkommensverhältnisse, Anschrift, Familienstand, Änderung des Sorgerechtes bei miteinzubürgernden Kindern; Verlängerung oder Neuausstellung von Pässen, Änderungen des Aufenthaltstitels etc.) sowie **strafrechtliche Verurteilungen, Strafbefehle oder eingeleitete Ermittlungsverfahren** werde ich **unaufgefordert mitteilen**; entsprechende Belege werde ich **unaufgefordert** der Einbürgerungsbehörde einreichen.
- Ich habe davon Kenntnis genommen, dass für die Einbürgerung folgende Gebühren zu zahlen sind:
 - pro Person 255,- €** (für Erwachsene und für Kinder, die allein eingebürgert werden)
Für minderjährige Kinder, die zusammen mit mindestens einem Elternteil eingebürgert werden, und die keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes haben, ermäßigt sich die Gebühr auf **je 51,- €**
 - Sprachtest 25,- €** pro Test (falls erforderlich)
 - Einbürgerungstest 25,- €** pro Test (falls erforderlich)
(Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung)
 - Auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrages sind gebührenpflichtig.**
- Sollte ich **erwerbslos sein oder während des Einbürgerungsverfahrens erwerbslos werden**, werde ich mich zukünftig **intensiv um jede zumutbare Arbeit bemühen**.
Ich werde mich in **nachweisbarer Form bewerben** (z.B. schriftliche Bewerbungen).
Die **Bewerbungen** (ggf. in Kopie), die dazugehörigen Ausschreibungen und die jeweiligen Antworten der Arbeitgeber werde ich vollständig aufbewahren und der Einbürgerungsbehörde **unaufgefordert vorlegen**.
- Sofern Unterlagen mit Terminsetzung angefordert werden, werde ich diese innerhalb dieser Frist einreichen oder ggf. eine Fristverlängerung beantragen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen oder geltend gemachte Umstände können unberücksichtigt bleiben (§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 82 AufenthG).
- Ich habe Kopien der Datenschutzerklärung (S. 9 dieses Antrages), des Merkblattes mit Hinweisen zum Einbürgerungsverfahren (S. 13 und 14 dieses Antrages), sowie dieser Erklärung erhalten.
- Ich versichere, dass die Angaben im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß sind.**

Berlin, den _____

Unterschrift: _____

(Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, wenn die Einbürgerung von Kindern unter 16 Jahren beantragt wird.)

Bitte lesen und unterschreiben Sie auch die Erklärungen auf den Seiten 9 sowie 11 bis 14



Name, Vorname
Anschrift

Im Einbürgerungsverfahren ist es zur Prüfung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig, dass bei den jeweils zuständigen Behörden Ermittlungen durchgeführt und gegebenenfalls Akten eingesehen werden. Die Ergebnisse der Ermittlungen werden Bestandteil der Einbürgerungsakte.

In Ihrem Falle sind folgende Behörden oder öffentliche Stellen zu beteiligen:

- **Bundeszentralregister**
- **Landeskriminalamt**
sofern Ermittlungsverfahren bekannt werden, die Strafverfolgungsbehörden (Staats- bzw. Staatsanwaltschaft und die Gerichte)
- **Verfassungsschutz**
- **Staatsanwaltschaft**
- **Meldebehörde**, ggf. auch am früheren bzw. zweiten Wohnort
- **Ausländerbehörde/ ggf. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
- ggf. **Staatsangehörigkeits- bzw. Meldebehörde** am früheren oder zweiten Wohnort
- ggf. **Wohnungsamt/Sozialamt**
- ggf. **Agentur für Arbeit / Job-Center** (eine Anfrage der Agentur für Arbeit oder Job-Center soll Aufschluss über die Art und Dauer der Arbeitsverhältnisse sowie über Art und Umfang der entsprechenden Arbeitserlaubnisse geben; die Auskunft kann die für das Einbürgerungsverfahren wesentliche Frage beantworten, ob ein Einbürgerungsbewerber sich stets arbeitswillig gezeigt hat und das auch in der Zukunft zu erwarten ist)
- **Finanzbehörden** und Ermittlungsbehörden in Steuerstraßverfahren
bei Selbständigen bitte Steuer-Nr. angeben: _____

Gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG -) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnisnahme zu erheben.

Ich weise darauf hin, dass Sie Ihre Einwilligung hierzu verweigern können. In diesem Falle ist eine abschließende Prüfung Ihres Antrages allerdings nicht möglich.

Ich erteile meine Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlnDSG zur Erhebung der für mein Einbürgerungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten bei den oben gekennzeichneten Behörden oder öffentlichen Stellen.

Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Stellen nach § 35 SGB I (z.B. Jobcenter, Sozialamt) erteile ich ausdrücklich meine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 67b Abs. 1 SGB X (Sozialgesetzbuch).

In diesem Zusammenhang nehme ich gemäß § 16 Abs. 2 BlnDSG zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten für das Einbürgerungsverfahren in einer automatisierten Datei bei der Einbürgerungsbehörde gespeichert werden. Diese Datei wird ausschließlich verwaltungsintern zur automatisierten Bearbeitung meines Antrages benutzt und nach Abschluss des Verfahrens archiviert. Auf Antrag können die Daten gelöscht werden. Die Dateibeschreibung nach § 19 Abs. 2 BlnDSG liegt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor und kann dort eingesehen werden.

Ich erteile ferner ausdrücklich Zustimmung gemäß § 6a Abs. 2 BlnDSG zur Verarbeitung der für mein Einbürgerungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten nach § 6a Abs. 1 BlnDSG.

Berlin, den _____

(Unterschrift)

Bei Verheirateten:

Als Ehegatte bin ich damit einverstanden, dass über unsere Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstigen steuerlichen Verhältnisse Auskünfte bei den oben gekennzeichneten Behörden oder öffentlichen Stellen eingeholt werden.

Berlin, den _____

(Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners)

Erforderliche Unterlagen in Fotokopie und Original:

Von allen nicht-deutschsprachigen Urkunden sind Übersetzungen durch einen für deutsche Gerichte und Notare beeidigten Übersetzer einzureichen. Urkunden mit nichtlateinischen Schriftzeichen müssen nach „ISO-Norm“ übersetzt werden.

- ☐ Personenstandsurkunden soweit zutreffend – auch ausländische Urkunden sind vollständig vorzulegen!
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Geburtsregister
 - Heiratsurkunde oder Abschrift aus dem Familienbuch bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
 - Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder
 - ggf. Sterbeurkunde des Ehegatten
- ☐ Legalisation/Apostille
- ☐ Tenor des Scheidungsurteils (Scheidungsanspruch) mit Rechtskraftvermerk
- ☐ Nachweis der gesetzlichen Vertretung (Sorgerecht) für miteinzubürgernde Kinder
- ☐ Nachweis über Unterhaltszahlungen an Kinder (z.B. frühere Ehen, nichteheliche Kinder, im Ausland lebende Kinder)
- ☐ Seiten der Reisepässe / Personaldokumente / ID-Cards mit Personalien und Gültigkeit
- ☐ Aufenthaltserlaubnis (auch von miteinzubürgernden Kindern)
- ☐ unterschriebener Lebenslauf
- ☐ Einkommensnachweise über alle vorhandenen Einkünfte, ggf. bitte auch des Ehegatten/Lebenspartners, auch wenn dieser nicht eingebürgert werden soll oder bereits deutscher Staatsangehöriger ist:
- ☐ bei unselbständigen:
- Arbeitsvertrag (mit Angaben über Beschäftigungsdauer, Probezeit, Einkommen)
 - Letzte Verdienstabrechnung
 - Wohngeldbescheid, Kindergeldbescheid und entsprechenden Nachweis (Kontoauszug o.ä.)
 - Rentenbescheid, Rentenversicherungsverlauf
 - Nachweis über Stipendien, Bescheid über BAföG-Leistungen bzw. Berufsausbildungsbeihilfe
 - sonstige Einkünfte (z.B. Unterhalt, Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung)
 - bei Bezug von Arbeitslosengeld I Leistungsbescheid
- ☐ bei Selbständigen:
- aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über Gewinn oder Verlust abzüglich Steuern für das Jahr _____
 - Einkommensteuerbescheid(e) für das Jahr/die Jahre _____
 - „Bescheinigung in Steuersachen“ (bitte wenden Sie sich dazu an Ihr zuständiges Finanzamt)
 - Gewerbeanmeldung / Anzeige über die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
 - Nachweis über Sozialabsicherung - Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit -
- im Falle einer Ermessensentscheidung auch Altersvorsorge, Absicherung für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit
- ☐ bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe (auch bei ergänzendem Bezug):
- Vollständigen Bescheid des JobCenters und/oder Sozialamtes inkl. Berechnungen
 - letzten Beschäftigungsnachweis (ggf. Kündigungsschreiben) und letzte Gehalts- oder Lohnabrechnung
 - Versicherungsverlauf des Rententrägers (BfA oder LVA)
 - Nachweise über Arbeitsbemühungen, z.B. Absageschreiben, Bewerbungen mit Stellenausschreibungen
- ☐ aktuelle Schulbescheinigung/aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (inkl. Verdienstnachweis der Eltern)
- ☐ Wohnungsnachweis (Mietvertrag – Seiten mit Namen der Mieter, Wohnungsangabe, Miethöhe und Unterschriften, Nachweis über aktuelle Miethöhe / bei Wohneigentum: Grundbuchauszug, aktuelles Wohngeld, ggf. Nachweis über Tilgungshöhe)
- ☐ soweit bereits abgelegt, Zertifikat über bestandenen Einbürgerungstest oder Integrationskurs
(Zertifikate können ansonsten nachgereicht werden)
- ☐ Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (ein Nachweis ist ausreichend):
(falls nicht vorhanden, wird für Sie ein Test an der Volkshochschule von der Einbürgerungsbehörde veranlasst)
- erfolgreicher Abschluss eines deutschsprachigen Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
 - erfolgreicher Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
 - Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (Abitur, Fachabitur, MSA, BBR, Hauptschulabschluss oder mindestens gleichwertig)
 - Versetzungszeugnisse der letzten vier Jahre in die nächsthöhere Klasse, wenn bisher kein Schulabschluss erreicht wurde
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule)
 - Zertifikat „Deutsch als Fremdsprache“ einer Volkshochschule oder des Goethe-Institutes oder eines gleichwertigen Sprachdiploms (z.B. PNdS, DSH, TestDaF)
 - Alle Schulzeugnisse / die vier letzten Versetzungszeugnisse der miteinzubürgernden Kinder (sofern noch kein Zeugnis vorliegt, Schulbescheinigung, ggf. auch über den Besuch einer Vorklasse oder deutschsprachigen Kindertagesstätte o.ä. mit Einschätzung der deutschen Sprachkenntnisse)
- ☐ je drei aktuelle Passbilder für jede einzubürgernde Person

Gebühren: _____ x 255,- € (Erwachsene) = _____ €
 _____ x 51,- € (mdj. Kinder) = _____ € insgesamt: _____ €

Bitte zahlen Sie die Gebühr erst nach Aufforderung!



(Name)

Erklärung zum Einbürgerungsantrag:

Nach Belehrung durch die Einbürgerungsbehörde gebe ich folgende wahrheitsgemäße Erklärung ab:

1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:
 - a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und
 - h) dass eine Handlung, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar ist und dem Bekenntnis entgegensteht.
2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
 - d) eine antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlung zum Ziele haben.“

(Unterschrift/Datum)

Sofern notwendig:

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.

(Unterschrift/Datum)

Hinweise zum Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerung)

Dieses Merkblatt kann nicht auf **alle** Besonderheiten jedes Einzelfalles eingehen. Soweit Sie Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen oder den Unterlagen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Einbürgerungsbehörde gern zur Verfügung.

1. Urkunden

Von ausländischen Urkunden sind grundsätzlich Übersetzungen eines in Deutschland gerichtlich beeidigten Übersetzers erforderlich. Urkunden mit nichtlateinischen Buchstaben (z.B. kyrillische oder arabische Schriftzeichen) müssen nach „ISO-Norm“ übersetzt werden. Bei einzelnen Staaten kann es erforderlich sein, aktuell ausgestellte Urkunden oder in einer bestimmten Form (z.B. internationale Urkunden) bzw. Urkunden mit einem Beglaubigungsvermerk („Apostille“ bzw. Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft im Herkunftsland) vorzulegen. Inwieweit dies bei Ihnen erforderlich ist, wird Ihnen mitgeteilt.

2. Aufenthaltszeiten

Grundsätzlich können nur Aufenthaltszeiten berücksichtigt werden, in denen Sie sich legal in Deutschland aufgehalten haben.

Sollten Sie zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis besessen haben oder nur für bestimmte Zwecke (z.B. Duldungen, Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber bei erfolglosem Asylverfahren, Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke/ Aufenthaltsbewilligungen), fragen Sie bitte, inwieweit diese Zeiten berücksichtigt werden können.

Duldungen und Zeiten eines erfolglosen Asylverfahrens können nur in besonderen Fällen mitgerechnet werden.

3. Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse teilen Sie bitte unaufgefordert mit.

Die Beratung bei der Beantragung erfolgt nach der aktuellen Rechtslage. Beachten Sie bitte, dass sich Gesetze und Verwaltungsvorschriften ändern können. Maßgeblich ist grundsätzlich die Rechtslage im Zeitpunkt der Einbürgerung, wenn nicht besondere Altfall-Regelungen gelten.

4. Bestrafungen und Ermittlungsverfahren

Sollten Sie von einem Gericht im Inland oder im Ausland zu einer **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe** verurteilt worden sein oder einen Strafbefehl erhalten haben, machen Sie bitte im eigenen Interesse vollständige Angaben zu Nr. 9 im Antrag.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bestrafungen gemäß § 12a StAG bei der Prüfung des Einbürgerungsantrages außer Betracht bleiben.

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist daher die vollständige Angabe **aller Verurteilungen oder Strafbefehle** unerlässlich.

Verurteilungen und Strafbefehle werden so lange berücksichtigt, **wie sie im Bundeszentralregister eingetragen sind.**

Maßgeblich sind die Tilgungsfristen gemäß § 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), auch wenn ein privates Führungszeugnis möglicherweise diese Angaben nicht (mehr) enthält. Die Einbürgerungsbehörden erhalten eine unbeschränkte Auskunft aus dem Register.

Falsche Angaben im Einbürgerungsverfahren zu Vorstrafen bzw. Bestrafungen erfüllen den objektiven Tatbestand des § 42 StAG. Es obliegt nicht dem Antragsteller zu entscheiden, welche Vorstrafen wesentlich oder unwesentlich sind, um sie dementsprechend der Behörde zu offenbaren oder zu verschweigen.

Im Laufe des Einbürgerungsverfahrens eingeleitete Ermittlungsverfahren oder ergangene Verurteilungen oder Strafbefehle **sind der Einbürgerungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.** Sollte gegen Sie momentan ein Ermittlungsverfahren anhängig sein oder im Laufe des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet werden, so muss eine Entscheidung über Ihren Einbürgerungsantrag ausgesetzt werden.

5. Kosten

Das Einbürgerungsverfahren ist auch im Falle der Ablehnung oder Rücknahme kostenpflichtig (siehe auch Erklärung auf Seite 6 und 18 dieses Formulars).

Mit der Bearbeitung darf erst nach Einzahlung eines **Vorschusses** – gemäß § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821/GVBl. S. 1093) – begonnen werden, **der grundsätzlich am Tage der Abgabe des Antrages per EC-Karte (mit PIN) oder in Bar einzuzahlen ist.**

Zusätzliche Kosten, die in dieser Gebühr **nicht enthalten** sind, können durch Gebühren für das Übersetzen von amtlichen Urkunden, die Teilnahme am **Sprachtest** für das Einbürgerungsverfahren und am **„Einbürgerungstest“** (Nachweis ausreichender Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland) - z.Zt. 25,- bzw. 25,- € -, ggf. für Entlassungsverfahren bei Ihren Heimatbehörden und im Falle der Einbürgerung durch die Ausstellung von Ausweispapieren (Reisepass, Personalausweis) anfallen.

Diese können von uns weder übernommen noch erstattet werden. Bitte erkundigen Sie sich ggf. vorher selbst bei Ihrer Auslandsvertretung über die Höhe der Entlassungsgebühren und auch ob Ihre Einbürgerung möglicherweise im Herkunftsland rechtliche Konsequenzen hat!

6. Dauer des Einbürgerungsverfahrens

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Beteiligung verschiedener anderer Behörden, der Zahl der vorliegenden Anträge und der Lage Ihres Einzelfalles. Verbindliche Bearbeitungszeiten können nicht zugesagt werden. Bitte denken Sie auch daran, dass Sie zügig alle notwendigen Unterlagen einreichen.

Aus Gleichbehandlungsgründen ist es nicht möglich, einzelne Anträge bevorzugt zu bearbeiten.

Bitte helfen Sie insofern mit, dass Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht angeforderte Unterlagen zügig einreichen – bitte jeweils immer eine Fotokopie für die Akte und legen Sie bitte die Originale vor. Achten Sie bitte auch darauf, dass für die Einreichung der Unterlagen Fristen gesetzt werden können. Die Nichtbeachtung dieser Fristen kann zur Ablehnung des Antrages führen.

7. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Einbürgerungsbewerber müssen nachweisen, dass sie über diese Kenntnisse verfügen. Der Test wird von den Berliner Volkshochschulen durchgeführt und kann auch vor Abgabe des Einbürgerungsantrages abgelegt werden. Falls Sie unsicher sind, empfehlen wir Ihnen, zunächst den Einbürgerungstest abzulegen. Die Teilnahme kostet 25,- €. Befreiungen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen sind im Einzelfall möglich.

Weitere Hinweise und die 310 Testfragen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums des Inneren www.bmi.bund.de (bitte auf korrekte Schreibweise achten).

8. Wirtschaftliche Einbürgerungsvoraussetzungen

Für **Anspruchseinbürgerungen nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)** (rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt von acht Jahren) gilt:

Sie müssen Ihren Lebensunterhalt für sich und Ihre Angehörigen grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung) bestreiten.

Besuchen Sie noch die Schule oder beantragen Sie die Einbürgerung für ein schulpflichtiges Kind, legen Sie dem Antrag bitte eine aktuelle Schulbescheinigung oder ggf. den Ausbildungsvertrag bei, bei minderjährigen Kindern bitte auch Einkommensunterlagen der Eltern.

Maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen sind grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung. Dies bedeutet, dass diese Voraussetzungen bis zur tatsächlichen Einbürgerung vorliegen müssen.

Es reicht nicht aus, wenn diese nur bei der Antragstellung oder im Zeitpunkt der Erteilung einer Einbürgerungszusicherung vorlagen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe ist nur dann nicht schädlich, wenn besondere Gründe vorliegen, die Sie nicht zu vertreten haben. Hier ist jeweils eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen, in dem Ihr bisheriger Lebensweg, Ihre bisherigen Berufstätigkeiten und Ihre persönliche Situation (Alter, familiäre Situation, Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen) berücksichtigt werden.

Erforderlich ist aber, dass Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch selbst nachhaltig und intensiv um die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Berufsausbildung bemühen und dies auch nachweisen können. Dabei sollten Sie Bewerbungen gezielt schriftlich auf offene Stellen richten. Die Meldung beim Arbeitsamt reicht **alleine** nicht aus.

Als Nachweise kommen – je nach Einzelfall – vor allem in Betracht:

- intensive Arbeitsplatzbemühungen (Bewerbungen mit dazugehöriger Ausschreibung und Antwort der Adressaten u.ä.)
- Nachholung von Schulabschlüssen oder Berufsausbildungen
- Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungen

Grundsätzlich sollen diese Nachweise auch für die zurückliegende Zeit vorgelegt werden, also nicht erst ab Beginn des Einbürgerungsverfahrens. Bewerbungen sind in der Regel nicht ausschließlich in einer Berufssparte vorzunehmen. Insbesondere Sozialhilfeempfänger müssen jede zumutbare Beschäftigung annehmen, auch wenn sie unterhalb der Qualifikation steht bzw. nicht den eigenen Wünschen entspricht.

Für **Ermessenseinbürgerungen nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) – Aufenthalt unter acht Jahren** – gilt, dass der Einbürgerungsbewerber in der Lage sein muss, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln - d.h. aus eigenem Einkommen - für sich und seine Angehörigen auf Dauer zu bestreiten. Der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, beziehungsweise auch schon der entsprechende **Anspruch**, schließt die Einbürgerung vom Wortlaut des Gesetzes her aus. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Bedürftigkeit selbstverschuldet ist.

Falls Sie Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld oder Ausbildungsförderung nach dem Berufsförderungsgesetz erhalten, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob Sie künftig in der Lage sein werden, sich ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

In Einzelfällen kann bei einer besonderen Härte davon abgesehen werden.

Diese Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Unterschrift, Datum

Hinweise zu Identitätsnachweisen im Einbürgerungsverfahren

Für das Einbürgerungsverfahren müssen Sie **zweifelsfrei Ihre Identität und Ihre Staatsangehörigkeit/en** nachweisen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch die Vorlage des gültigen Nationalpasses des Herkunftslandes/der Herkunftsländer zusammen mit Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde) und den entsprechenden Übersetzungen.

Sofern Sie derzeit nicht im Besitz dieser Nachweise zu Ihrer Person sind, müssen Sie grundsätzlich die entsprechenden Dokumente bei den zuständigen Behörden beantragen und hier vorlegen.

Diese Nachweispflicht gilt auch für Personen, die in Deutschland als Flüchtlinge Aufnahme gefunden haben. Besondere Schwierigkeiten bei anerkannten Asylberechtigten können im Einzelfall geprüft werden, befreien aber nicht gänzlich von der Nachweispflicht.

Allein mit Reiseausweisen oder Reisedokumenten, die ersatzweise von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, kann der Nachweis zur Identität nicht geführt werden.

Wenn Sie aktuell nicht im Besitz dieser Dokumente sind, diese Unterlagen auch nicht bei Ihrer Einreise mitgeführt und den deutschen Behörden vorgelegt haben und auch zu keinem späteren Zeitpunkt besessen haben, müssen Sie entweder diese Unterlagen jetzt beschaffen oder mit anderen geeigneten Personaldokumenten Ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen.

Geburtsurkunden bzw. andere Dokumente müssen auch eindeutig Ihrer Person zuzuordnen sein.

Wir empfehlen, dass Sie rechtzeitig vor der Abgabe Ihres Einbürgerungsantrages die benötigten Urkunden und auch möglichst mit Foto versehenen Identitätsdokumente (z.B. Pass, ID-Karte, Registerauszüge, Staatsangehörigkeitsurkunden und andere Dokumente mit Lichtbild) beschaffen.

Hierbei sind alle Möglichkeiten der Beschaffung zu berücksichtigen, z.B. persönliche oder schriftliche Beantragung oder auch die Beauftragung von Bevollmächtigten/Vertrauensanwälten oder Verwandten, sofern Ihr Herkunftsland diese Möglichkeiten bietet.

Weitere Informationen zu den Anforderungen oder Beschaffungsmöglichkeiten zu Urkunden bzw. Übersetzungen sowie möglicherweise notwendiger Beglaubigungen (Apostille, Legalisation) können Sie unter dem Link des Auswärtigen Amtes - <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr> - nachlesen.

Grundsätzlich geben auch die deutschen Botschaften in Ihrem Herkunftsland Hinweise zur Legalisation von Urkunden oder zu anderen Verfahren, die für die Anerkennung Ihrer Urkunden in Deutschland notwendig sind.

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt. Sie beinhaltet einen Rechtsstaat, der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt.

Was bedeutet dies konkret?

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Begriff fasst man die **Wertvorstellungen des Grundgesetzes** zusammen. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere

- die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Recht jedes Menschen auf Leben und freie Entfaltung und Gleichbehandlung (hierzu zählt auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann),
- die Souveränität des Volkes,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nachfolgend werden Ihnen diese Grundwerte der deutschen Verfassung näher erläutert:

1. Demokratie und Volksherrschaft

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, aber auch gegen andere Menschen Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen z.B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (siehe oben unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierungen und Verwaltungen) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte des Bürgers eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richter sind nur ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

Für Ihre Einbürgerung ist es wichtig, dass Sie die eben beschriebenen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden und akzeptiert haben.

Bitte stellen Sie Fragen, wenn Ihnen hierzu noch etwas unklar ist.

Hinweise zum Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerung)

Dieses Merkblatt kann nicht auf alle Besonderheiten jedes Einzelfalles eingehen. Soweit Sie Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen oder den Unterlagen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde gern zur Verfügung.

1. Urkunden

Von ausländischen Urkunden sind grundsätzlich Übersetzungen eines in Deutschland gerichtlich beeidigten Übersetzers erforderlich. Urkunden mit nichtlateinischen Buchstaben (z.B. kyrillische oder arabische Schriftzeichen) müssen nach „ISO-Norm“ übersetzt werden. Bei einzelnen Staaten kann es erforderlich sein, aktuell ausgestellte Urkunden oder in einer bestimmten Form (z.B. internationale Urkunden) bzw. Urkunden mit einem Beglaubigungsvermerk („Apostille“ bzw. Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft im Herkunftsland) vorzulegen. Inwieweit dies bei Ihnen erforderlich ist, wird Ihnen mitgeteilt.

2. Aufenthaltszeiten

Grundsätzlich können nur Aufenthaltszeiten berücksichtigt werden, in denen Sie sich legal in Deutschland aufgehalten haben.

Sollten Sie zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis besessen haben oder nur für bestimmte Zwecke (z.B. Duldungen, Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber bei erfolglosem Asylverfahren, Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke/ Aufenthaltsbewilligungen), fragen Sie bitte, inwieweit diese Zeiten berücksichtigt werden können.

Duldungen und Zeiten eines erfolglosen Asylverfahrens können nur in besonderen Fällen mitgerechnet werden.

3. Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse teilen Sie bitte unaufgefordert mit.

Die Beratung bei der Beantragung erfolgt nach der aktuellen Rechtslage. Beachten Sie bitte, dass sich Gesetze und Verwaltungsvorschriften ändern können. Maßgeblich ist grundsätzlich die Rechtslage im Zeitpunkt der Einbürgerung, wenn nicht besondere Altfall-Regelungen gelten.

4. Bestrafungen und Ermittlungsverfahren

Sollten Sie von einem Gericht im Inland oder im Ausland zu einer **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe** verurteilt worden sein oder einen Strafbefehl erhalten haben, machen Sie bitte im eigenen Interesse vollständige Angaben zu Nr. 9 im Antrag.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bestrafungen gemäß § 12a StAG bei der Prüfung des Einbürgerungsantrages außer Betracht bleiben.

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist daher die vollständige Angabe **aller Verurteilungen oder Strafbefehle** unerlässlich.

Verurteilungen und Strafbefehle werden so lange berücksichtigt, **wie sie im Bundeszentralregister eingetragen sind.**

Maßgeblich sind die Tilgungsfristen gemäß § 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), auch wenn ein privates Führungszeugnis möglicherweise diese Angaben nicht (mehr) enthält. Die Einbürgerungsbehörden erhalten eine unbeschränkte Auskunft aus dem Register.

Falsche Angaben im Einbürgerungsverfahren zu Vorstrafen bzw. Bestrafungen erfüllen den objektiven Tatbestand des § 42 StAG. Es obliegt nicht dem Antragsteller zu entscheiden, welche Vorstrafen wesentlich oder unwesentlich sind, um sie dementsprechend der Behörde zu offenbaren oder zu verschweigen.

Im Laufe des Einbürgerungsverfahrens eingeleitete Ermittlungsverfahren oder ergangene Verurteilungen oder Strafbefehle **sind der Einbürgerungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.** Sollte gegen Sie momentan ein Ermittlungsverfahren anhängig sein oder im Laufe des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet werden, so muss eine Entscheidung über Ihren Einbürgerungsantrag ausgesetzt werden.

5. Kosten

Das Einbürgerungsverfahren ist auch im Falle der Ablehnung oder Rücknahme kostenpflichtig (siehe auch Erklärung auf Seite 6 und 18 dieses Formulars).

Mit der Bearbeitung darf erst nach Einzahlung eines **Vorschusses** – gemäß § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821/GVBl. S. 1093) – begonnen werden, der **grundsätzlich am Tage der Abgabe des Antrages per EC-Karte (mit PIN) oder in Bar einzuzahlen ist.**

Zusätzliche Kosten, die in dieser Gebühr **nicht enthalten** sind, können durch Gebühren für das Übersetzen von amtlichen Urkunden, die Teilnahme am **Sprachtest** für das Einbürgerungsverfahren und am **„Einbürgerungstest“** (Nachweis ausreichender Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland) – z.Zt. 25,- bzw. 25,- € -, ggf. für Entlassungsverfahren bei Ihren Heimatbehörden und im Falle der Einbürgerung durch die Ausstellung von Ausweispapieren (Reisepass, Personalausweis) anfallen.

Diese können von uns weder übernommen noch erstattet werden. Bitte erkundigen Sie sich ggf. vorher selbst bei Ihrer Auslandsvertretung über die Höhe der Entlassungsgebühren und auch ob Ihre Einbürgerung möglicherweise im Herkunftsland rechtliche Konsequenzen hat!

Kopie für die Antragsteller

6. Dauer des Einbürgerungsverfahrens

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Beteiligung verschiedener anderer Behörden, der Zahl der vorliegenden Anträge und der Lage Ihres Einzelfalles. Verbindliche Bearbeitungszeiten können nicht zugesagt werden. Bitte denken Sie auch daran, dass Sie zügig alle notwendigen Unterlagen einreichen.

Aus Gleichbehandlungsgründen ist es nicht möglich, einzelne Anträge bevorzugt zu bearbeiten.

Bitte helfen Sie insofern mit, dass Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht angeforderte Unterlagen zügig einreichen – bitte jeweils immer eine Fotokopie für die Akte und legen Sie bitte die Originale vor. Achten Sie bitte auch darauf, dass für die Einreichung der Unterlagen Fristen gesetzt werden können. Die Nichtbeachtung dieser Fristen kann zur Ablehnung des Antrages führen.

7. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Einbürgerungsbewerber müssen nachweisen, dass sie über diese Kenntnisse verfügen. Der Test wird von den Berliner Volkshochschulen durchgeführt und kann auch vor Abgabe des Einbürgerungsantrages abgelegt werden. Falls Sie unsicher sind, empfehlen wir Ihnen, zunächst den Einbürgerungstest abzulegen. Die Teilnahme kostet 25,- €. Befreiungen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen sind im Einzelfall möglich.

Weitere Hinweise und die 310 Testfragen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums des Inneren www.bmi.bund.de (bitte auf korrekte Schreibweise achten).

8. Wirtschaftliche Einbürgerungsvoraussetzungen

Für **Anspruchseinbürgerungen nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)** (rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt von acht Jahren) gilt:

Sie müssen Ihren Lebensunterhalt für sich und Ihre Angehörigen grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung) bestreiten.

Besuchen Sie noch die Schule oder beantragen Sie die Einbürgerung für ein schulpflichtiges Kind, legen Sie dem Antrag bitte eine aktuelle Schulbescheinigung oder ggf. den Ausbildungsvertrag bei, bei minderjährigen Kindern bitte auch Einkommensunterlagen der Eltern.

Maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen sind grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung. Dies bedeutet, dass diese Voraussetzungen bis zur tatsächlichen Einbürgerung vorliegen müssen.

Es reicht nicht aus, wenn diese nur bei der Antragstellung oder im Zeitpunkt der Erteilung einer Einbürgerungszusicherung vorlagen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe ist nur dann nicht schädlich, wenn besondere Gründe vorliegen, die Sie nicht zu vertreten haben. Hier ist jeweils eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen, in dem Ihr bisheriger Lebensweg, Ihre bisherigen Berufstätigkeiten und Ihre persönliche Situation (Alter, familiäre Situation, Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen) berücksichtigt werden.

Erforderlich ist aber, dass Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch selbst nachhaltig und intensiv um die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Berufsausbildung bemühen und dies auch nachweisen können. Dabei sollten Sie Bewerbungen gezielt schriftlich auf offene Stellen richten. Die Meldung beim Arbeitsamt reicht **alleine** nicht aus.

Als Nachweise kommen je nach Einzelfall – vor allem in Betracht:

- intensive Arbeitsplatzbemühungen (Bewerbungen mit Antwort der Adressaten u.ä.)
- Nachholung von Schulabschlüssen oder Berufsausbildungen
- Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungen

Grundsätzlich sollen diese Nachweise auch für die zurückliegende Zeit vorgelegt werden, also nicht erst ab Beginn des Einbürgerungsverfahrens. Bewerbungen sind in der Regel nicht ausschließlich in einer Berufssparte vorzunehmen. Insbesondere Sozialhilfeempfänger müssen jede zumutbare Beschäftigung annehmen, auch wenn sie unterhalb der Qualifikation steht bzw. nicht den eigenen Wünschen entspricht.

Für **Ermessenseinbürgerungen nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) – Aufenthalt unter acht Jahren** – gilt, dass der Einbürgerungsbewerber in der Lage sein muss, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln – d.h. aus eigenem Einkommen – für sich und seine Angehörigen auf Dauer zu bestreiten. Der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, beziehungsweise auch schon der entsprechende **Anspruch**, schließt die Einbürgerung vom Wortlaut des Gesetzes her aus. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Bedürftigkeit selbstverschuldet ist.

Falls Sie Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld oder Ausbildungsförderung nach dem Berufsförderungsgesetz erhalten, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob Sie künftig in der Lage sein werden, sich ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

In Einzelfällen kann bei einer besonderen Härte davon abgesehen werden.

Erklärung zum Einbürgerungsantrag

Name, Vorname

Anschrift

Im Einbürgerungsverfahren ist es zur Prüfung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig, dass bei den jeweils zuständigen Behörden Ermittlungen durchgeführt und gegebenenfalls Akten eingesehen werden. Die Ergebnisse der Ermittlungen werden Bestandteil der Einbürgerungsakte.

In Ihrem Falle sind folgende Behörden oder öffentliche Stellen zu beteiligen:

- **Bundeszentralregister**
- **Landeskriminalamt**
sofern Ermittlungsverfahren bekannt werden, die Strafverfolgungsbehörden (Staats- bzw. Anwaltschaft und die Gerichte)
- **Verfassungsschutz**
- **Staatsanwaltschaft**
- **Meldebehörde**, ggf. auch am früheren bzw. zweiten Wohnort
- **Ausländerbehörde/ ggf. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
- ggf. **Staatsangehörigkeits- bzw. Meldebehörde** am früheren oder zweiten Wohnort
- **ggf. Wohnungsamt/Sozialamt**
- ggf. **Agentur für Arbeit / Job-Center** (eine Anfrage der Agentur für Arbeit oder Job-Center soll Aufschluss über die Art und Dauer der Arbeitsverhältnisse sowie über Art und Umfang der entsprechenden Arbeitserlaubnisse geben; die Auskunft kann die für das Einbürgerungsverfahren wesentliche Frage beantworten, ob ein Einbürgerungsbewerber sich stets arbeitswillig gezeigt hat und das auch in der Zukunft zu erwarten ist)
- **Finanzbehörden** und Ermittlungsbehörden in Steuerstraftverfahren
bei Selbständigen bitte Steuer-Nr. angeben: _____

Gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG -) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnisnahme zu erheben.

Ich weise darauf hin, dass Sie Ihre Einwilligung hierzu verweigern können. In diesem Falle ist eine abschließende Prüfung Ihres Antrages allerdings nicht möglich.

Ich erteile meine Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlnDSG zur Erhebung der für mein Einbürgerungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten bei den oben gekennzeichneten Behörden oder öffentlichen Stellen.

Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Stellen nach § 35 SGB I (z.B. Jobcenter, Sozialamt) erteile ich ausdrücklich meine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 67b Abs. 1 SGB X (Sozialgesetzbuch).

In diesem Zusammenhang nehme ich gemäß § 16 Abs. 2 BlnDSG zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten für das Einbürgerungsverfahren in einer automatisierten Datei bei der Einbürgerungsbehörde gespeichert werden. Diese Datei wird ausschließlich verwaltungsintern zur automatisierten Bearbeitung meines Antrages benutzt und nach Abschluss des Verfahrens archiviert. Auf Antrag können die Daten gelöscht werden. Die Dateibeschreibung nach § 19 Abs. 2 BlnDSG liegt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor und kann dort eingesehen werden.

Ich erteile ferner ausdrücklich Zustimmung gemäß § 6a Abs. 2 BlnDSG zur Verarbeitung der für mein Einbürgerungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten nach § 6a Abs. 1 BlnDSG.
Berlin, den _____

(Unterschrift)

Bei Verheirateten:

Als Ehegatte bin ich damit einverstanden, dass über unsere Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstigen steuerlichen Verhältnisse Auskünfte bei den oben gekennzeichneten Behörden oder öffentlichen Stellen eingeholt werden.

Berlin, den _____

Erklärung

- Ich bin auf die folgende Vorschrift des § 42 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) hingewiesen worden:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.“

Wesentliche Voraussetzungen in diesem Sinne sind unter anderem Angaben zu **Einkommensverhältnissen, Bestrafungen, Vorstrafen** oder **Ermittlungsverfahren** sowie zu der oder den **bisherigen Staatsangehörigkeiten**.

- Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse** (z.B. Einkommensverhältnisse, Anschrift, Familienstand, Änderung des Sorgerechtes bei miteinzubürgernden Kindern; Verlängerung oder Neuausstellung von Pässen, Änderungen des Aufenthaltstitels etc.) sowie **strafrechtliche Verurteilungen, Strafbefehle oder eingeleitete Ermittlungsverfahren** werde ich **unaufgefordert mitteilen**; entsprechende Belege werde ich **unaufgefordert** der Einbürgerungsbehörde einreichen.
- Ich habe davon Kenntnis genommen, dass für die Einbürgerung folgende Gebühren zu zahlen sind:
 - pro Person 255,- €** (für Erwachsene und für Kinder, die allein eingebürgert werden)
Für **minderjährige Kinder, die zusammen mit mindestens einem Elternteil eingebürgert** werden, und die keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes haben, ermäßigt sich die Gebühr auf **je 51,- €**
 - Sprachtest 25,- €** pro Test (falls erforderlich)
 - Einbürgerungstest 25,- €** pro Test (falls erforderlich)
(Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung)
 - Auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrages sind gebührenpflichtig.**
- Sollte ich **erwerbslos sein oder während des Einbürgerungsverfahrens erwerbslos werden**, werde ich mich zukünftig **intensiv um jede zumutbare Arbeit bemühen**. Ich werde mich **in nachweisbarer Form** bewerben (schriftliche Bewerbungen). Die **Bewerbungen** (ggf. in Kopie) und die jeweiligen Antworten der Arbeitgeber werde ich vollständig aufbewahren und der Einbürgerungsbehörde **unaufgefordert vorlegen**.
- Sofern Unterlagen mit Terminsetzung angefordert werden, werde ich diese innerhalb dieser Frist einreichen oder ggf. eine Fristverlängerung beantragen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen oder geltend gemachte Umstände können unberücksichtigt bleiben (§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 82 AufenthG).
- Ich habe Kopien der Datenschutzerklärung (Seite 9 des Antrages, Kopie Seite 17), des Merkblattes mit Hinweisen zum Einbürgerungsverfahren (Seiten 13 und 14 des Antrages, Kopien Seiten 15 und 16), sowie dieser Erklärung (Seite 18) erhalten.
- Ich versichere, dass die Angaben im Antrag **vollständig und wahrheitsgemäß** sind.

Kopie für die Antragsteller